



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

Satzung der Siedlergemeinschaft Lichteneiche Forchheim

Teil 1

Allgemeine Richtlinie

1. Organisationsform

Der Bayerische Siedlerbund ist die Organisation aller bayrischen Siedler, Eigenheime und Siedlungswilligen.

Er muss auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen jedem geeigneten Siedlungswilligen und Familienheimbesitzer den Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes ermöglichen.

2. Eintritt

Der Eintritt in eine Siedlervereinigung führt automatisch zur Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks-Landesverband.

3. Geltungsbereich

Die gültige Satzung des Landesverbandes bindet über die Kreis- und Bezirksverbände alle ordentlichen Mitglieder der Siedlervereinigungen.

4. Sammelname

Alle Siedlergemeinschaften führen die Sammelbezeichnung „Bayerischer Siedlerbund-Verband für Familienheime“.

5. Zusatzname

Den Zusatznamen für die Siedlergemeinschaften, Kreis- und Bezirksverbände bestimmt deren Satzung.

Der Landesverband führt die Bezeichnung „Landesverband e.V. Verband für Familienheime“.

7. Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsausschuss
- der geschäftsführende Vorstand

8. Rechte aus Beschlüssen des Landesverbandes

Beschlüsse des Landesverbandstages sind in jedem Falle, -die des Landesverbandsausschusses nur im Rahmen der Landesverbandssatzung-, für alle Mitglieder verbindlich.

9. Rangfolge

Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen den Vorrang vor derjenigen der Bezirks- und Kreisverbände, diese vor der Satzung Siedlervereinigungen.



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

10. Rechtsform

Der Landesverband und die Bezirksverbände müssen, die Kreisverbände und Siedlervereinigungen können rechtsfähig sein.

11. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Bayerischen Siedlerbundes dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

12. Beitragspflicht

Die Siedlervereinigungen, Kreis- und Bezirksverbände anerkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes, die Beitragspflicht der Siedlervereinigung zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband.

Im Übrigen gilt das Finanzstatut, das Bestandteil der Satzung ist.

Teil 2

Satzungsbestimmungen der Siedlergemeinschaft Lichteneiche

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Lichteneiche Forchheim e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister AG Forchheim einzutragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in 91301 Forchheim
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck der Siedlergemeinschaft, Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
2. Zweck der Siedlergemeinschaft ist die Förderung des Siedlungs- und Familienheimwesens sowie des Gartenbaues im Siedlungsteil Lichteneiche-Forchheim.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Siedler- und Familienheime stehen.
 - b. Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.
 - c. Beratung in sonst. Angelegenheiten, soweit sich diese auf die Siedler- und Familienheime beziehen.
 - d. Förderung deutschen Kulturgutes und Brauchtumpflege, insbesondere die der Faschingstradition.
 - e. Förderung des Umweltschutzes durch Beratung der Mitglieder.
 - f. Einhebung des Verbandsbeitrages.
4. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der SG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG.

6. Die Auflösung der SG ist nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung bedarf einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

7. Bei Auflösung der SG fällt das Gemeinschaftsvermögen der Stadt Forchheim zu, die es für einen gemeinnützigen Zweck des Garten- und Landschaftsbaues zu verwenden hat.

§3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder Siedler, Familienheimbesitzer, Eigenheimer, Wohnungseigentümer und Wohnungsvermieter werden. Über den schriftlichen gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitglieder-Hauptversammlung zulässig. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet endgültig.

§4 Fördernde Mitgliedschaft

Einzelpersonen, die nicht dem Personenkreis unter §3 Abs.1 Satz 1 angehören, sie können ebenfalls die Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft Lichteneiche erwerben. Ein Stimmrecht ist mit dieser Art von Mitgliedschaft jedoch nicht verbunden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen (Ehegatte) fortgesetzt werden.

3. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn

- das Mitglied gröblich gegen die Siedlergemeinschaft Interessen verstoßen hat,
- das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc., das Ansehen der Siedlergemeinschaft in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Anrufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist somit beendet, eine Wiedereinsetzung findet nicht statt.

7. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, ist eine Anrufung des Landesgerichtes möglich. Diese Anrufung muss ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Ausschließungsbeschluss bestätigt hat, beim Vorstand des Landesverbandes des Bayerischen Siedlerbundes schriftlich eingelegt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren ist in der Landesschiedsgerichtsordnung des Bayerischen Siedlerbundes festgelegt.

8. Für das Verfahren vor dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Landesschiedsgericht, werden Kosten und Auslagen nicht erstattet.

9. Den ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche an etwa vorhandenem Gemeinschaftsvermögen zu. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beiträge

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe der Siedlergemeinschaft Lichteneiche

Organe der SG sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand der SG-Lichteneiche besteht aus:

- a. Vorsitzende
- b. stellvertretende Vorsitzende
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Fünf Beisitzer

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Erleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Siedlergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese auf der Satzung des Bezirks- und Landesverbandes des Bayerischen Siedlerbundes keine Einschränkungen ergeben

Er hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellen eines Jahresberichtes für die MV
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung eine Woche vorher übermittelt wurde.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist und hier wiederum durch persönliche Ladungsmittelung geladen werden. Voraussetzung für die Beschluss-



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

fassung ist hier aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern dürfen hierbei jedoch nicht gefasst werden.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden einzuladen. Er ist weiter einzuberufen, wenn dies vier Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Verdienstausfall und Bargeldauslagen die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung der MV unterliegen:

- a. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit Kassenbericht und Entlastung
- c. Festlegung und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Revisoren
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
- f. Beschlussfassung über die Auflösung der Siedlergemeinschaft
- g. Alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

2. Die MV ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordern. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Fränkischer Tag und Nordbay. Nachrichten) und mit Bekanntmachung der Tagesordnung an den Anschlagtafeln in der Siedlung zu erfolgen.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der MV beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Anträge von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Siedlergemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

4. Die MV wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die „Versammlungsleitung“ für die Dauer des Wahlganges einem „Wahlausschuss“ übertragen, der aus der Mitte der Mitglieder gewählt bzw. bestimmt wird.

Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eingehalten wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



Wilhelm-Hauff-Str. 52
D-91301 Forchheim

Tel.: 09191-640016
Mobil: 0173-5768665

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und den Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Protokoll sind ferner andere wichtige Punkte aufzuführen, die geeignet sind, den Ablauf der Versammlung zu rekonstruieren. Satzungsänderungen sind mit dem „genauen Wortlaut“ zu protokollieren.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine AMV einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Siedlergemeinschaft erfordert.

Für die AMV gilt dementsprechend §10 der Satzung.

§12 Revision

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Hauptkasse des Vereins mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben dabei den Revisoren alle nötigen Auskünfte zu geben. Über die Prüfung ist die MV vor Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der erstmaligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.